

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

HGB § 26; BGB § 195

Die Ansprüche gegen den früheren Inhaber des Handelsgeschäfts verjähren grundsätzlich auch dann in 5 Jahren, wenn der Erwerber nicht nur nach § 25 HGB, sondern auch aus Schuldbeitritt haftet.

BGH, Urt. v. 26. November 1964 - VII ZR 75/63 LG Berlin
Kammergericht

VII ZR 75/63

Verkündet am 26. November 1964
Pohl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Herbert P

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Witwe Gertrud K

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. November 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Heilmann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer,
Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Kammergerichts vom
8. Februar 1963 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte ist die Witwe und alleinige Erbin des Kaufmanns Friedrich K. Diesem gab der Kläger im Jahre 1949 ein Darlehen von 10.000 DM.

K war damals Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Pumpernickelfabrik "We " Friedrich K. Durch schriftlichen Vertrag vom 20. November 1950 veräußerte er sein Unternehmen an den Bäckermeister Friedrich Kl. Dieser verpflichtete sich in dem Vertrag, K "von den mit der Firma ... zusammenhängenden Verbindlichkeiten derart zu befreien, daß Herr Kl die vorhandenen Passiven und Verbindlichkeiten als Alleinschuldner übernimmt", und "alle direkten Inanspruchnahmen" K "nach bester Möglichkeit zu verhindern". Er sagte ferner zu, das Darlehen des Klägers "möglichst bevorzugt zur Ablösung zu bringen".

Kl führte das Unternehmen unter der Firma Pumpernickelfabrik "We " Friedrich K. Nachfolger Friedrich Kl fort und wurde am 7. Dezember 1950 als Firmeninhaber im Handelsregister eingetragen.

Er zahlte in den Jahren 1953 - 1959 insgesamt 6.600 DM auf das K vom Kläger gewährte Darlehen zurück. Der Kläger verrechnete diesen Betrag auf Darlehenszinsen.

Am 1. November 1961 reichte der Kläger eine Klageschrift ein, in der er K und Kl auf Rückzahlung von 10.000 DM verklagte. K starb, ehe ihm die Klage zugestellt werden konnte.

Kl wurde durch Teilurteil zur Zahlung von 9.400 DM nebst Zinsen seit dem 1. Januar 1962 verurteilt. Danach nahm der Kläger die Klage in Höhe von 600 DM nebst Zinsen zurück.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nach Verkündung des Teilurteils ist die Beklagte in den Rechtsstreit eingetreten. Der Kläger hat beantragt, sie als Gesamtschuldnerin mit Kl zur Zahlung von 9.400 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat sich u.a. darauf berufen, der gegen sie erhobene Anspruch sei nach § 26 HGB verjährt.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Beklagte abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 9.400 DM nebst Zinsen abzüglich in- zwischen von Kl noch gezahlter 1.300 DM zu verurteilen. Der Kläger hat die 1.300 DM auf die Hauptforderung verrechnet. In Höhe dieses Betrages haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Er verfolgt im Revisionsverfahren den im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist der eingeklagte Anspruch gemäß § 26 HGB verjährt. Es stellt fest, daß die Darlehensschuld zu den vom Erblasser Kl im Betrieb seines Handelsgeschäfts begründeten Verbindlichkeiten gehörte, und legt dar, daß Kl für diese Schuld nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB haftet. Insoweit läßt das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler erkennen und wird es von der Revision

nicht angegriffen. Diese wendet auch grundsätzlich nichts dagegen ein, daß das Berufungsgericht die Verjährung des Anspruchs gegen den früheren Firmeninhaber K. - und gegen die Beklagte als seine Erbin - nach § 26 HGB beurteilt.

II.

Sie meint aber, daß die Verjährung gegenüber der Beklagten erst mit der Geltendmachung des Anspruchs im Prozeß begonnen habe, da der Kläger das Darlehen gegenüber dem Erblasser vorher nicht gekündigt habe und der Anspruch auf Rückzahlung gegen den Erblasser daher nicht vor dem Prozeß fällig geworden sei (§ 26 Abs. 2 Satz 2 HGB).

1. Das Berufungsgericht ist anderer Ansicht. Es erblickt eine Kündigung in dem Schreiben des Klägers an den Erblasser vom 15. Mai 1952 und nimmt an, daß deshalb der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nach § 609 Abs. 2 BGB seit dem 15. August 1952 fällig sei. Es führt aus, in dem Schreiben vom 15. Mai 1952 habe der Kläger zwar nicht den Ausdruck "Kündigung" gebraucht. Der Brief enthalte aber die Aufforderung zur Rückzahlung und lasse keinen Zweifel daran, daß der Kläger die Darlehenssumme zurückhaben wollte.

2. Ob das Schreiben vom 15. Mai 1952 eine Kündigung darstellt, ist eine Frage der Auslegung, die dem Tatrichter obliegt und vom Revisionsgericht nur beschränkt nachgeprüft werden kann.

Die Revision greift die Auslegung an. Sie beruft sich darauf, daß nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BB 1960, 1060) die Kündigung eines Arbeitsvertrags, bei der der gewollte Beendigungszeitpunkt offen bleibe, nicht die Erfordernisse erfülle, die an die Deutlichkeit einer Kündigung zu stellen seien. Gleiches müsse, so führt die Revision

aus, auch für eine Darlehenskündigung nach § 609 BGB gelten. Diese erfordere also, daß der Gläubiger unmißverständlich zum Ausdruck bringe, er verlange die Rückzahlung binnen der in § 609 BGB bestimmten Frist. Der Kläger habe jedoch in dem Schreiben den Erblasser um geeignete Vorschläge über Rückzahlung und Verzinsung gebeten. Damit habe er nicht den Willen geäußert, das Darlehen zum 15. August 1952 fällig zu machen; vielmehr habe er eine Vereinbarung über den Fälligkeitstermin in Aussicht gestellt. Eine wirksame Kündigung liege daher nicht vor.

3. Mit diesem Vorbringen kann die Revision die Auslegung des Berufungsgerichts nicht zu Fall bringen.

Für eine Kündigung nach § 609 BGB genügt, daß der Wille zum Ausdruck kommt, das Rechtsverhältnis zu beenden (RG JW 1919, 242). Die Bekundung dieses Willens durfte das Berufungsgericht dem Schreiben vom 15. Mai 1952 entnehmen. Der Zeitpunkt der Rückzahlung braucht in einer nach § 609 BGB ausgesprochenen Kündigung nicht bezeichnet zu werden; er ergibt sich aus dem Gesetz (§ 609 Abs. 2 BGB; Staudinger BGB 11. Aufl. § 609 Randziff. 3; RG JW 1908, 270). Der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BB 1960, 1060; ausführlicher in AP Nr. 13 zu § 123 BGB) schlägt nicht durch. Das Bundesarbeitsgericht hat dort eine Kündigung nicht als wirksam anerkannt, bei der der gewollte Beendigungszeitpunkt offen bleibt und aus der auch nicht ersichtlich ist, ob sie als außerordentliche oder ordentliche Kündigung gemeint ist. Eine solche Kündigung mag allerdings nicht genügend bestimmt sein.

Die in dem Schreiben vom 15. Mai 1952 enthaltene Aufforderung, geeignete Vorschläge für Rückzahlung und Verzinsung zu unterbreiten, zwingt nicht dazu, eine Kündigung zu verneinen. Um überhaupt eine Grundlage für das Rückzahlungs-

begehren zu schaffen, mußte der Kläger zunächst einmal die Fälligkeit durch Kündigung herbeiführen. Die Bitte um Vorschläge für die Rückzahlung kann dahin gedeutet werden, daß der Gläubiger geneigt sei, über eine Rückzahlung des gekündigten Darlehens in Raten zu verhandeln. Der Parteivortrag ergibt indessen nicht, daß darüber in der Folge etwas vereinbart worden ist. Auch die Aufforderung, einen Vorschlag über die Verzinsung zu machen, hindert nicht, in dem Schreiben eine Kündigung zu sehen. Sie zielt, wie das Schreiben erkennen läßt, in erster Linie auf Verzinsung für die zurückliegende Zeit, da der Kläger überhaupt noch keine Zinsen erhalten hatte. Auch soweit sich das Schreiben auf zukünftige Verzinsung bezieht, ist nicht ersichtlich, weshalb das gegen den Willen des Klägers sprechen müßte, die Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs in der gesetzlichen Frist herbeizuführen.

III.

Greifen demnach die Revisionsrügen nicht durch, so könnte doch ein anderes Bedenken gegen die angefochtene Entscheidung erhoben werden.

1. Das Schrifttum versteht vielfach den § 26 HGB dahin, daß die kurze Verjährung der Ansprüche gegen den früheren Geschäftsinhaber nur eingreift, wenn der Erwerber des Handelsgeschäfts ausschließlich handelsrechtlich, d.h. nach Abs. 1 Satz 1 (Fortführung der Firma) oder Abs. 3 (handelsübliche Bekanntmachung der Übernahme der Verbindlichkeiten) des § 25 HGB haftet. Haftet er nach bürgerlichem Recht, z.B. nach § 419 BGB oder kraft Schuldmitübernahme (Schuldbeitritt), so soll gegenüber dem Veräußerer die nach bürgerlichem Recht maßgebende Verjährungsfrist, bei einem Darlehen also die Frist von 30 Jahren, gelten, und zwar auch dann, wenn daneben die

Voraussetzungen der handelsrechtlichen Haftung des Erwerbers gegeben sind (RGRK HGB, 2. Aufl., § 26 Anm. 3; Schlegelberger, HGB, 4. Aufl., § 26 Randziff. 3; Düringer-Hachenburg, HGB, 3. Aufl., § 26 Anm. 2; anders Pisko in Ehrenbergs Handbuch Bd. 2, 264 und Baumbach, HGB, 16. Aufl., § 26 Anm. 4 A, nach denen § 26 HGB nicht eingreift, wenn der Erwerber nur nach bürgerlichem Recht haftet).

2. Das Berufungsgericht hat sich nicht damit befaßt, ob der Erwerber des Handelsgeschäfts, Kl. , dem Kläger auch nach bürgerlichem Recht für die Darlehensschuld einstehen muß. Wohl aber finden sich im Urteil des Landgerichts hierüber Ausführungen.

Nach seiner Feststellung ist eine Haftung nach § 419 BGB nicht eingetreten, weil das Handelsgeschäft nicht das gesamte Vermögen des Veräußerers K. darstellte. Gegen diese Feststellung ist im Berufungsverfahren nichts vorgebracht worden. Eine Haftung nach § 419 BGB braucht unter diesen Umständen nicht in Betracht gezogen zu werden.

Das Landgericht äußert sich aber weiter dahin, Kl. habe die Schuld mitübernommen (S. 8 des Urteils); allerdings könnte der auf diese Bemerkung folgende Satz den Eindruck erwecken, das Landgericht habe in Wirklichkeit nur eine Erfüllungübernahme (§ 329 BGB) gemeint.

Ob die in dem Übernahmevertrag vom 20. November 1950 zwischen K. und Kl. getroffenen Abmachungen als Schuldbeitritt aufzufassen sind, könnte nur auf Grund tatrichterlicher Würdigung entschieden werden. Eine solche enthält das angefochtene Urteil nicht. Dem Revisionsgericht ist sie versagt. Einen Schuldbeitritt eindeutig zu verneinen, sieht sich der Senat nicht in der Lage.

3. Gleichwohl braucht das Berufungsurteil nicht aufgehoben zu werden.

Dem oben wiedergegebenen Standpunkt, den das Schrifttum wohl überwiegend einnimmt, ist nämlich nicht uneingeschränkt beizutreten.

Dem § 26 HGB liegt die Vorstellung zugrunde, daß sich der Gläubiger wegen einer Geschäftsschuld nur an den durch Eintragung im Handelsregister oder handelsübliche Bekanntmachung ausgewiesenen neuen Geschäftsinhaber halten soll, wenn er den Anspruch später als 5 Jahre nach diesen Ereignissen gerichtlich geltend macht.

Der Grund für diese Regelung ist einmal darin zu finden, daß dem Gläubiger eine kürzere Verjährung seiner Forderung gegen den Veräußerer deshalb zugemutet werden kann, weil ihm das Gesetz eine Forderung gegen einen neuen Schuldner, den Erwerber, verschafft (RGRK HGB § 26 Anm. 1; Schlegelberger § 26 Randziff. 1).

Sodann bezweckt die Vorschrift einen Schutz des Veräußerers. Vorbild für die Regelung in § 26 HGB war die Vorschrift des früheren Art. 146 HGB, der dem jetzigen § 159 HGB entspricht (RGRK HGB § 26 Anm. 1). Danach verjähren die Ansprüche gegen den Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft aus Gesellschaftsverbindlichkeiten in 5 Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters. Dieser Schutz des Gesellschafters rechtfertigt sich daraus, daß er nach Ablauf von 5 Jahren davon ausgehen darf, die im Geschäft entstandene Verbindlichkeit sei entweder inzwischen aus dem Geschäftsvermögen befriedigt worden oder der Gläubiger wolle doch, wenn er die Forderung bis dahin nicht eingezogen habe, nunmehr den Kredit nur noch der Gesellschaft belassen; der ausgeschiedene Gesellschafter,

dem keine Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft mehr zur Verfügung stehen, soll nicht noch nach Jahren einem Anspruch ausgesetzt sein, dessen Erlöschen er mangels solcher Unterlagen oft schwer beweisen könnte (RGZ 7, 93, 96; 142, 300 ff).

Bei einer nach § 25 HGB zu beurteilenden Veräußerung eines Handelsgeschäfts gleicht die Lage des Veräußerers ganz der eines ausgeschiedenen Gesellschafters; der Veräußerer bedarf des gleichen Schutzes und soll ihn auch durch § 26 HGB erhalten (vgl. Schlegelberger § 26 Randziff. 1).

Es ist nach Ansicht des erkennenden Senats nicht gerechtfertigt, den Veräußerer dieses Schutzes zu berauben, wenn neben der gesetzlichen Haftung des Erwerbers aus § 25 HGB noch eine solche aus einem Schuldbeitritt begründet wird. Diese Haftung stimmt inhaltlich mit der aus dem § 25 HGB, der die Wirkungen eines Schuldbeitritts hat (Pisko aaO S. 263), völlig überein. Es ist nicht einzusehen, warum dem Gläubiger nicht auch in einem solchen Falle zugemutet werden könnte, bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen den früheren Inhaber die Frist von 5 Jahren einzuhalten, und warum der Entschluß des Gläubigers, gegen den Veräußerer vorzugehen, dadurch beeinflusst werden sollte, daß der Erwerber nicht nur aus § 25 HGB, sondern dazu auch aus Schuldbeitritt haftet. Das gilt um so mehr, als der Schuldbeitritt zwischen dem alten und dem neuen Schuldner vereinbart werden kann, ohne daß der Gläubiger mitwirkt (§ 328 BGB; Soergel, BGB, 9. Aufl. Randziff. 6 vor § 414; Esser, Schuldrecht, 2. Aufl. § 94, 2).

Ein Schuldbeitritt ist danach in der Regel für die Verjährung nach § 26 HGB ohne Bedeutung.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob etwas anderes zu gelten hat, wenn ausnahmsweise eine Privatschuld des Ver-

Außerers von dem § 25 HGB betroffen wird, wie es in der in LM Nr. 3 zu § 25 HGB veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs angenommen worden ist. Denn ein Fall dieser Art liegt hier nicht vor. Der Kläger hatte allerdings behauptet, die Darlehensschuld habe keine Geschäftsverbindlichkeit Kl. dargestellt. Wie schon unter I bemerkt, hat aber das Berufungsgericht rechtlich unangreifbar das Gegenteil festgestellt.

Bei dieser Sachlage ist der Anspruch gegen den Beklagten nach § 26 HGB verjährt, selbst wenn der Vertrag vom 20. November 1950 einen Schuldbetritt Kl. enthalten sollte.

IV.

Dennach ist die Revision zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Heimann-Trosien

Vogt

Erbel

Finke

Meyer